

Medienmitteilung

Überlegungen der NEK zur ethischen Einschätzung des Nicht-Invasiven Pränatal-Tests: Die Selbstverantwortung der betroffenen Personen ist zentral

Bern, 24.02.2017 - Vorgeburtliche Testmöglichkeiten werden laufend verbessert und erweitert. Jüngst wurde der nicht-invasive Pränatal-Test (NIPT) eingeführt. Die Nationale Ethikkommission im Bereich der Humanmedizin (NEK) äussert sich in einer Stellungnahme zu drei kontroversen Fragen: (1) zur Mitteilung des Geschlechts des Embryos während der ersten zwölf Schwangerschaftswochen, (2) zum Kriterium der Wesentlichkeit einer Gesundheitsbeeinträchtigung des Embryos für die Durchführung eines Tests und (3) zu den Gefahren einer Routinisierung der NIPT-Anwendung. In ihren Antworten betont sie die Bedeutung der Selbstverantwortung der betroffenen Personen.

Der NIPT erweitert die bestehenden Möglichkeiten der vorgeburtlichen genetischen Untersuchungen. Der Test besteht in einer Blutentnahme bei der schwangeren Frau und gibt Auskunft über bestimmte genetische Eigenschaften des Embryos. Er kann bereits früh in der Schwangerschaft durchgeführt werden und zu einem Rückgang invasiver diagnostischer Untersuchungen und damit verbundener ungewollter Fehlgeburten führen. Ob das durch den NIPT erreichte zusätzliche Wissen als Vor- oder Nachteil für die betroffenen Paare, für das zukünftige Kind und für die Gesellschaft einzuschätzen ist, wird aus ethischer Sicht unterschiedlich beurteilt.

Zunächst werden durch den NIPT ähnliche ethische Fragen aufgeworfen, wie sie auch mit Blick auf andere vorgeburtliche Tests bestehen. Zu nennen sind insbesondere die Praxis des selektiven Schwangerschaftsabbruchs, die Routinisierung von Abläufen, die Etablierung einer angemessenen non-direktiven Beratung, die Ausweitung des Screenings auf kleinere Störungen oder auf krankheitsirrelevante Kriterien wie das Geschlecht des Embryos, die gerechte Finanzierung, der angemessene Umgang mit genetischem Wissen, unerwünschte gesellschaftliche Folgen wie eine weitere Medikalisierung der Schwangerschaft, sowie ein möglicherweise wachsender Druck auf Paare, bestehende und etablierte Testmöglichkeiten zu nutzen.

Die NEK hält in ihrer Stellungnahme fest, dass keine überzeugenden Argumente bestehen, um das Verbot zu rechtfertigen, der Frau während der ersten zwölf Schwangerschaftswochen das Geschlecht ihres Embryos mitzuteilen. Hingegen ist der Vorschlag, ausschliesslich Untersuchungen von Eigenschaften beim Embryo zuzulassen, welche eine *wesentliche* Gesundheitsbeeinträchtigung bedeuten, vor allem wegen der damit verbundenen appellativen Funktion für sie nachvollziehbar. Schliesslich sind Gefahren der Routinisierung nicht von der Hand zu weisen: Deshalb ist die NEK der Ansicht, dass Massnahmen, die diesen Gefahren entgegenwirken, beispielsweise die Gewährleistung einer angemessenen genetischen Beratung, heute besonders wichtig sind.

Für weitere Informationen:

Prof. Dr. **Andrea Büchler**, Präsidentin der NEK, **044 634 48 43**; Prof. Dr. **Markus Zimmermann**, Vizepräsident der NEK, **026 300 74 14**.

Die Stellungnahme kann ab sofort unter www.nek-cne.ch => Publikationen abgerufen werden.